Tuttlinger Bürgerstiftung

Satzung

Präambel

Die Tuttlinger Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Tuttlingerinnen und Tuttlingern für ihre Stadt. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Tuttlingens nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt und fördert. Die Bürgerstiftung möchte auch Tuttlinger Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften, Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen, Annerkennung des Andersseins und gegenseitige Achtung fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für gesellschaftliche und politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Tuttlinger Bürgerstiftung“

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Tuttlingen

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung hat den Zweck,

- die Jugend- und Altenhilfe,
- die Bildung und Erziehung,
- das demokratische Staatswesen,
- die Wissenschaft und Forschung,
- die Kunst und Kultur,
- den Umwelt- und Naturschutz,
- den Sport,
- das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
- die Völkerverständigung sowie
- das ehrenamtlichem Engagement in den vorgenannten Bereichen

zum Wohl der in der Stadt Tuttlingen lebenden Menschen nachhaltig selbstlos zu fördern und zu entwickeln. In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Tuttlingen verfolgt werden.

(2) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch

a) die Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AO, welche die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,

b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen,

c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,

d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlicher Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,

e) die Errichtung, den Betrieb, und die Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen und gemeinnütziger Projekte.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3
Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erträge der Stiftung und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4
Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung in Höhe von 516 179 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) einwerben und annehmen. Sie ist zur Annahme aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung soweit es nicht dem Stifterwillen wiederspricht. Im übrigen gilt § 58 Abs. 11 AO. Spenden können, wenn im Aufruf zu ihrer Einwerbung darauf hingewiesen wurde, wie Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zuwachsen.

(4) Zuwendungen (Spenden) können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Zustiftungen können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit einem Namen (Namensfonds) verbunden werden. Die Stiftung ist gehalten, für die Verwaltung von unselbständigen, oder der Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren, in angemessener Höhe zu verlangen. Vorraussetzung für die Verwaltung von unselbständigen Stiftungen ist, dass diese denselben Zweck wie den in §2 dieser Satzung genannten, verfolgen.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).

(2) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke effizient und sparsam verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

(4) Empfänger von Stiftungsmitteln sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 6
Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Stiftungsversammlung

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen oder Ausschüsse

(3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats beschließt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftungsrat.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer operativen Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

(6) Ein Mitglied eines Organs kann gleichzeitig nicht Mitglied eines anderen Organs sein mit Ausnahme der Stiftungsversammlung.

(7) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Vorstand

(1) **[Wahl]** Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen die ihren Hauptwohnsitz in Tuttlingen haben oder beruflich, familiär oder durch besonderes Engagement eng mit Tuttlingen verbunden sind. Die erste Vorstandswahl wird durch die Stifter/innen anlässlich des Stiftungsgeschäftes durchgeführt. Jede weitere Vorstandswahl wird durch geheime Abstimmung vom Stiftungsrat durchgeführt. Eine offene Abstimmung ist möglich, sofern dieser im Stiftungsrat

nicht widersprochen wird. Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Vorstands gewählt.

(2) **[Amtszeit]** Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Wahl seines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit Entscheidungen über unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

(3) **[Abberufung]** Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) **[Gesetzlicher Vertreter]** Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.

(5) **[Buchführung]** Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. (Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.)

(6) **[Aufgaben]** Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor. Des Weiteren obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

a) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Stifterversammlung ein und leitet sie,
b) Entscheidung über die Vergabe und den Einsatz der Stiftungsmittel,
c) Vorschlagsrecht für neu zu wählende Mitglieder des Stiftungsrats,
d) Entscheidung über die Ablehnung von Zustiftungen

(7) **[Beteiligungsrecht]** Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(8) **[Hauptamtlicher Vorstand]** Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, können sie Ersatz für angemessene Auslagen erhalten.

(9) **[Beschlussfassung]** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. In den Fällen der §§ 10 Abs. 8, 11 und 12 geben die Vorstandsmitglieder ihre Stimme einzeln als Teil der Versammlung und nicht als gemeinsame Entscheidung des Vorstands ab.

§ 7a
Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt die Geschäftsführung bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Die Geschäftsführung ist kein Organ der Stiftung.

(2) Die Geschäftsführung kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- die Kassen- und Rechnungsführung,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
- die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführung kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig ist, kann sie den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 8
Der Stiftungsrat

(1) **[Wahl]** Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Erststifter/innen anlässlich des Stiftungsgeschäfts bestimmt. Alle folgenden Stiftungsräte werden von der Stiftungsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Eine offene Abstimmung ist möglich, sofern dieser in der Stiftungsversammlung nicht widersprochen wird. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) **[Mitgliedschaften Kraft Amtes]** Der Oberbürgermeister der Stadt Tuttlingen gehört dem Stiftungsrat Kraft Amtes an. Ein weiterer Sitz ist für einen Vertreter des Gemeinderates bestimmt. Dieser wird vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen aus dessen Mitte gewählt.

(3) **[Amtszeit]** Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) [**Unterschreiten der Mindestanzahl]** Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Ist dies nicht möglich wird vom Stiftungsrat durch Kooptation ein neues Mitglied bestimmt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(5) **[Abberufung]** Mitglieder des Stiftungsrates können von der Stiftungsversammlung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

(6) **[Aufgaben]** Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er wählt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Er berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfungen - verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens ein mal pro Jahr zusammen. Des Weiteren genehmigt der Stiftungsrat den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Wahl des Stiftungsvorstands nach Maßgabe von § 7 Abs. 1,

b) Genehmigung des von dem Stiftungsvorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
c) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
d) Verabschiedung des Jahresabschlusses,
e) Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR begründet werden,
f) in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 2,
g) (Gesonderte) Genehmigung von Projekten ,mit mehr als 5000 Euro Aufwand, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,

(7) **[Ehrenamt]** Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder können jedoch Ersatz für angemessene Auslagen verlangen. Hierfür kann vom Vorstand ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(8) **[Beteiligungsrecht]** Der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(9) **[Beschlussfassung]** Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden. In den Fällen der §§ 10 Abs. 8, 11 und 12 geben die Stiftungsratsmitglieder ihre Stimme einzeln als Teil der Versammlung und nicht als gemeinsame Entscheidung des Stiftungsrates ab.

§ 9
Fachausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten . Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates geleitet. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand oder den Stiftungsrat.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

(4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10
Stiftungsversammlung

(1) **[Zusammensetzung]** Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern die mindestens 250 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustifter/innen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung 250 Euro oder mehr beträgt.

(2) **[Zugehörigkeit]** Die Zugehörigkeit zu Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Beitrages. Sie beträgt drei Jahre für gestiftete 250 Euro und erhöht sich um weitere drei Jahre pro gestiftete 250 Euro. Personen die der Stiftung 10.000 Euro oder mehr zugewendet haben gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.

(3) **[Vertretung]** Stifter/innen können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Stiftungsversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Stiftungsversammlung vertreten lassen.

(4) **[Juristische Personen]** Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

(5) **[Personenmehrheiten]** Personenmehrheiten, die keine juristische Person darstellen, müssen für einen Sitz in der Stiftungsversammlung einen Vertreter aus ihren Reihen benennen.

(6) **[Verfügungen von Todes wegen]** Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

(7) **[Wahl des Stiftungsrates]** Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat und vorbehaltlich § 8 Abs. 3, die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Eine offene Abstimmung ist möglich, sofern dieser in der Stiftungsversammlung nicht widersprochen wird. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang. Gewählt ist diejenige Person, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

(8) **[Aufgaben der Stiftungsversammlung]** Neben der Wahl des Stiftungsrates wie in § 10 Abs. 6 beschrieben obliegt der Stiftungsversammlung die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung. Die Stifterversammlung hat das Recht zur Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Stiftungsvorstands. Die Stiftungsversammlung hat das Recht dem Vorstand Vorschläge für die Zweckerfüllung der Stiftung zu machen.

(9) **[Änderung der Mindestbeträge]** Die Mindestbeträge, die zur Begründung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 10 Abs. 1,2 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung, der Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.

(10) **[Stiftungsversammlung]** Es findet jährlich mindestens eine Stiftungsversammlung statt, zu der vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen ist. Die Stiftungsversammlung ist ohne Rücksicht auf den Grad der Beteiligung beschlussfähig.

§ 11
Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand, Stiftungsrat und Stiftungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Unbeschadet dessen gilt §10 Abs. 8 dieser Satzung. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12
Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

(1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von ¾ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach

§ 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Tuttlingen. Die Stadt Tuttlingen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.